

so gibt es immerhin noch andere Gründe, die es unräthlich machen, in Ausübung guter Werke sich zu sehr und zu eng an den Vorgang früherer Zeiten anzuschließen und die Lebensbedingungen der Gegenwart zu vergessen. Ein nicht zu unterschätzender Umstand ist, dass der Geldwert in unserer Zeit schnell sinkt. Man vergleiche den Preis der verschiedensten Lebensbedürfnisse, die Höhe der Arbeitslöhne vom Jahre 1788, 1830 und 1888. Die paar Groschen, die ein Arbeiter vor 50 Jahren bekam, bezahlten im Allgemeinen seine Arbeit und genügten für seinen Lebensunterhalt, wie die 2, 3 Mark von heute. Es hatte also damals das Geld mehr Kaufwert. In den verflossenen 3 bis 4 Jahren ist der Zinsfuß rasch von  $4\frac{1}{2}$  auf  $3\frac{1}{2}$  und 3 Prozent herabgesunken und hat die Tendenz, noch weiter zu sinken, so dass die von ihren Capitalien lebenden Rentner beängstigt sind. Es bereitet sich eben auf diesem Gebiete ein totaler Umschwung vor. Die kirchlichen Capitalien theilen das Schicksal der übrigen; die Verwalter und Nutznießer derselben werden diese Eventualitäten in Erwägung ziehen müssen.

Die Kirche lebt in unserer Zeit mehr als je auf dem Kriegsfuß; sie muss kämpfen gegen eine Menge Uebel, die früher nicht waren. In Kriegszeiten aber sollte man, wie wir Eingangs sagten, dem gegenwärtigen und dringenden Nothstande abhelfen; übel angebracht wäre es, für spätere, höchst unsichere Möglichkeiten zu sparen.

Andere Gründe, die in der umständlichen, zeitraubenden Verwaltung unserer Zeit liegen, können wir nur andeuten. Früher brauchte man für Annahme einer frommen Stiftung nicht so viel Papier zu verschreiben und zu bestempeln, und nicht so viel Abgaben und Steuer zu bezahlen, wie heutzutage. Laien, welche hierüber genauere Aufschlüsse wünschen, mögen sich an ihre Seelsorger wenden.

Dies sind einige der Bedenken gegen Anlage von Capitalien zu Stiftmessen. Es greift zwar ans Herz, gegen die frommen, gemüthreichen und traulichen Gewohnheiten, welche bessere Zeiten uns übermacht haben, aufzutreten. Doch hat jede Zeit ihr Recht und man muss gemäß ihrer Eigenthümlichkeit den Interessen Gottes und der Seelen zu dienen trachten.

Beuron, Hohenzollern. P. Ambros Kienle, O. S. B.

XIV. (Liturgische Bemerkungen zum neuen Decrete über das Herz Jesu-Fest.) Bereits im I. Heft, S. 190 dieses Jahrganges ist der Inhalt des Decretes der S. R. C. vom 28. Juni 1889 veröffentlicht worden, wodurch das Herz Jesu-Fest für die ganze Kirche als festum duplex I. classis vorgeschrieben ist. Es möge nun gestattet sein, die in diesem Decrete getroffenen

liturgischen Vorschriften eingehender zu erörtern und näher zu begründen, und zwar hinsichtlich a) der Privilegien, b) der Differenz und c) der Concurrenz.

a) **Privilegien.** Durch Decret Urbis et Orbis vom 23. August 1856 hat Pius IX. das Fest des heiligsten Herzens Jesu sub ritu duplice majore für die ganze katholische Kirche vorgeschrieben und den Freitag nach dem Octavtage des Frohleichtnamsfestes zu dieser Feier bestimmt. Das von diesem Papste vorgeschriebene Officium hat zum Invitatorium: Christum pro nobis passum, Venite adoremus, und ist dasselbe, welches Clemens XIII. durch Decret vom 11. Mai 1765 mit der diesem Officium entsprechenden Messe Miserebitur dem Clerus des Königreiches Polen und der Stadt Rom bereits concededirt hatte. Nebenbei aber sollten unter Beobachtung der Rubriken die besonderen vom Apostolischen Stuhle verliehenen Indulste in Kraft bleiben für jene Kirchen, welche das Privilegium haben, dieses Fest entweder mit einem höheren Ritus oder an einem anderen Tage zu feiern, oder ein von dem vorgeschriebenen verschiedenen Officium zu recitieren.

Da nun das neue Decret weitergehende Privilegien nicht aufhebt, „nulla facta immutatione relate ad eos, qui amplioribus ex Apostolicae Sedis Indulso gaudent privilegiis“, so frägt es sich, bleiben die von Pius IX. erwähnten Indulste noch in Kraft? Was den höheren Ritus betrifft, so können zweifelsohne diejenigen, welche dieses Fest als duplex I. classis cum octava, oder noch mehr mit einer privilegierten Octav nach Art der Octav von Epiphanie gefeiert haben, so dass nur festa duplia I. et II. classis innerhalb derselben zulässig sind, ihre Privilegien gebrauchen. Diejenigen hingegen, welche das Herz Jesu-Fest bisher nur als duplex I. sine octava oder duplex II. classis gefeiert haben, müssen sich in Allem nach den Vorschriften des Decretes vom 28. Juni 1889 richten, wie unten gesagt werden wird. — Man hat bisher gezweifelt, ob denn die Fixierung eines anderen Tages als der feria VI. post octavam Corporis Christi, die Pius IX. unter die Privilegien zählt, auch noch zu Recht bestehé, da im neuen Decrete ausdrücklich gesagt ist, dass diese feria VI. tamquam sedis propria zu betrachten sei. Auf eine diesbezügliche Anfrage aus der Diöcese Angers, welche dieses Fest am dritten Sonntag nach Pfingsten bisher gefeiert hat, antwortete die S. R. C. am 23. September 1889, dass die bisher bestehende Fixierung eines anderen Tages unter die ampliora privilegia zu rechnen sei. Darum können die Diöcesen, welche das Herz Jesu-Fest am dritten Sonntage nach Pfingsten oder an einem anderen fixen Tage gefeiert haben, diese Tage beibehalten. — Ebenso dürfen diejenigen, welche bisher durch Indult das Officium

hatten, das zuerst der Diöceſe Benedig concedirt worden und als Invitatorium: Cor caritatis victimam, Venite adoremus nebst der Messe Egredimini hat, dasselbe auch in Zukunft gebrauchen; denn im neuen Decrete geschieht weder des Officiums, noch des Messformulars Erwähnung. — Daraus erhellst, dass auch durch das neue Decret die von Pius IX. aufgeführten Privilegien noch fortbestehen.

b) Occurrenz. Das Fest des heiligsten Herzens Jesu war bisher, wie aus den Entscheidungen der Ritencongregation hervorgeht, nur als festum secundarium zu betrachten, durch das neueste Decret von 1889 ist demselben der Charakter eines festum primarium beigelegt worden; denn es weicht nur den in der ganzen Kirche sub ritu duplii I. classis zu feiernden Festen Nativitatis S. Joannis Bapt. und Ss. Apost. Petri et Pauli. Der Grund davon ist nicht so fast in der hohen Solemnität zu suchen, die diese beiden Feste haben, sondern liegt vielmehr in der Festfeier, die in foro damit verbunden ist. Als festum primarium hat darum das Herz Jesu-Fest den Vorrang vor dem Feste der eigenen Kirchweihe, vor dem Titularheiligen der Kirche und dem Hauptpatron des Ortes, so dass diese Feste transferiert werden müssen, wenn sie mit dem Herz Jesu-Feste occurrieren. Denn obschon diese Feste und das Herz Jesu-Fest der Solemnität nach sich gleichstehen, so hat doch letzteres eine grössere Dignität, weil ein vorzüglicheres Object den Festgegenstand bildet und ist außerdem ein festum universale, das den ersteren als festa particularia vorzuziehen ist. Nur den Fall nimmt das Decret aus, wenn nämlich mit den genannten Festen zugleich eine Feier in foro verbunden ist. In diesem letzteren Falle sind obige Feste dem Feste des göttlichen Herzens vorzuziehen; denn es würde sich nicht geziemern, dass nur in foro die Feier dieser Feste gehalten würde, während im liturgischen Cultus, d. i. im Officium und in der Messe, die Feier des Herzens Jesu vorgenommen würde, von welchem Feste das Decret doch ausdrücklich erklärt, dass keine Feriatio damit verbunden sei. — Ist aber das Herz Jesu-Fest wegen eines der oben aufgezählten Feste zu transferieren, so ist es auf den nächstfolgenden Samstag als die sedes propria zu verlegen, und an diesem Samstage gelten, mit Ausnahme der ersten Vesper, sowohl bezüglich der Occurrenz wie Concurrenz dieselben Vorschriften, wie wenn es auf den vorgeschriebenen Freitag fallen würde. Wäre aber der unmittelbar folgende Samstag durch ein festum duplex I. classis cum feriacione gleichfalls verhindert, so versteht sich von selbst, dass das Herz Jesu-Fest weiter transferiert werden kann, und zwar auf den nächstfolgenden Sonntag pariter in sedem propriam. Denn es scheint hier dasselbe zu gelten, was die S. R. C. im ähnlichen Falle für das Fest der Purificatio B. M. V. am 7. September 1850 ad 1 (bei Gard. n. 5151) für Mecheln entschieden hat.

c) Concurrenz. Bezuglich der Concurrenz dieses Festes mit dem Octavtag von Corpus Christi ist in Abetracht der besonderen Beziehungen zueinander und des Objectes, das beide Feste miteinander gemein haben, die specielle Anordnung getroffen worden, dass die zweite Vesper am Octavtag des Frohnleichnamfestes zu feiern sei, ohne Commemoration des nachfolgenden Festes des heiligsten Herzens Jesu. Dadurch erhält diese Vesper den Charakter eines duplex I. classis. Wäre nun am Octavtag von Corpus Christi ein festum duplex oder semiduplex zu simplificieren gewesen, so ist in der zweiten Vesper des Octavtages die Commemoration des Simplificatum zu unterlassen. Denn gesetzt den Fall, es würde die erste Vesper vom Herzen Jesu sein, wie es nach den allgemeinen Rubriken, abgesehen von der eben angeführten speciellen Disposition, sein sollte, so müsste in der ersten Vesper die Commemoration eines Simplificatum praecedens aussfallen, da ein duplex I. classis in der ersten Vesper keine Commemoration eines duplex oder semiduplex praecedens zulässt; nun ist aber nur des gleichen Objectes wegen die zweite Vesper vom Octavtag Corporis Christi, vertritt somit die Stelle eines duplex I. classis, lässt daher keine Commemoration zu. Deshalb heißt es auch im Decrete: Vesperae integræ fiant de eadem Octava sine ulla commemoratione. — Da das Fest des heiligsten Herzens Jesu bisher nur als duplex majus gefeiert worden ist, so wurde seit Einführung dieses Festes in der allgemeinen Kirche die zweite Vesper am Octavtag des Frohnleichnamfestes genommen, ohne Commemoration des Herz Jesu-Festes (S. R. C. 12. Sept. 1857 in Taurinen. ad 3. n. 5252.); nur jene, welchen durch apostolisches Indult die Feier des Herz Jesu-Festes als festum duplex I. oder II. classis gestattet war, hatten nach den allgemeinen Rubriken und der Entscheidung der Riten-Congregation (die 10. Febr. 1856 in Alben. ad 3. (5.) n. 5223.) die erste Vesper vom Herz Jesu-Feste zu nehmen, ohne Commemoration der vorausgegangenen dies octava Corporis Christi. Es entsteht nun die Frage: Kann diese Vorschrift bei denen, die bisher dieses Fest als duplex I. oder II. classis aber sine octava hatten, auch unter die ampliora privilegia des neuen Decretes gerechnet werden? Die Antwort darauf ist eine unbedingt verneinende. Denn durch die Erhebung des Festes Ss. Cordis Jesu für die ganze heilige Kirche zum duplex I. classis ist dieses Indult aufgehoben; was für einzelne specielles Indult war, erhält nun Gesetzeskraft für die allgemeine Kirche und dieses Gesetz muss nicht bloß quoad substantiam, sondern auch quoad modum beobachtet werden, d. h. auch für sie gelten all die neuen speciellen Vorschriften bezüglich dieses Festes. Fällt aber das Herz Jesu-Fest mit einem duplex I. classis in der ersten oder zweiten Vesper zusammen, so werden beide Vespern

nach den Vorschriften der Rubriken und den Decreten der Riten-congregation geordnet, und hiebei darf die Dignität des Herz Jesu-festes nicht übersehen werden.

Betreffs der Votivmesse an dem ersten Freitag jeden Monats gibt das Decret hinreichend Auffschluss. Es möge nur bemerkt werden, dass es nicht erforderlich sei, dass diese Andachtsübungen bereits eingeführt sind, sie können auch erst eingeführt werden (per agentur), dass es jedoch nicht genüge, wenn etwa einzelne oder mehrere Gläubige privatim für sich am ersten Freitag jeden Monats diese Übungen machen und einer bestimmten Messe beiwohnen, sondern diese Übungen müssen öffentliche sein und die Approbation des Ordinarius erhalten haben.

Zum Schlusse möge für diejenigen, welche ex privilegio das Officium Ss. Cordis Jesu, wie es der Diöcese Benedig concediert ist, recitieren dürfen, eine Entscheidung der S. R. C. Erwähnung finden. Einige neuere Breviere haben in diesem Officium bei den B.R. brevia und VV. der kleinen Horen zwei Alleluja beigedruckt, wie bei den Festen der österlichen Zeit. Auf eine Anfrage des Bischofs von De Zacathecas hin hat die S. R. C. geantwortet: Nihil innovandum, d. i. diese Alleluja sollen nicht beigefügt werden. (31. März 1879, ad 4. n. 5775.)

Linz.

Professor Josef Schwarz.

**XV. (Opferwein aus dem Gasthause.)** Ein Cooperator übersandte der Redaction der Quartalschrift folgenden Casus: „Der Pfarrer des Ortes, an welchem ich erst kurze Zeit verweilte, brachte jeden Morgen das betreffende Quantum Fleischwein in einem eigenen Fläschchen in die Kirche. Ich dachte, der Pfarrer habe den Kirchenwein in eigener Verwaltung und es sei alles in bester Ordnung. Dem war aber nicht so. Es war das Fest des hl. B., die Kirche so ziemlich voll, Pfarrer und Cooperator standen zu gleicher Zeit am Altare. Es kam die Communion und bei der sumptio Sanguinis merke ich zu meinem Schrecken, dass das Genossene nicht Wein, sondern eine Art weißer Liqueur sei. Da ich doch über allen Zweifel nicht erhaben war, so fuhr ich wie gewöhnlich fort. In die Sacristei zurückgekehrt, meldete ich dem Pfarrer mein Bedenken, der nun seinerseits auch erklärte, auch ihm sei das Getränk so sonderbar vorgekommen. Nun wurde der in den Gläsern noch übrig gebliebene Rest untersucht, auch die Flasche, aus der die Flüssigkeit genommen wurde, geprüft, wobei es sich zur Evidenz herausstellte, dass wir nicht Wein, sondern Liqueur consecriert hatten. Wie kam nun das? Seit vielen Jahren bestand dortselbst die Gewohnheit, den Kirchenwein in einer Flasche vom Ortswirtshause zu holen. Diese Flasche reichte ungefähr drei Tage